

Artenschutzprüfung Stufe II

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer
Schloßweg / Oberhausener Straße – Pflanz (v)“, Stadt Mül-
heim a. d. Ruhr

Im Auftrag von

ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
Burgstraße 37
45476 Mülheim a. d. Ruhr

über

Planungsgruppe Landschaft

Averdiekstraße 9
49078 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Stand: 22.01.2018

Aufgestellt:

**biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt**

Gereonstr. 21
48145 Münster



Tel.: 0251 – 13 62 66
Fax: 0251 – 13 62 77
Email: ib.biopace@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtlicher Rahmen	4
1.3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	6
1.4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	8
2	Ermittlung des Artenspektrums	10
3	Bestandserfassungen und Ergebnisse	12
3.1	Avifauna.....	12
3.1.1	Methode.....	12
3.1.2	Ergebnisse und Diskussion	14
3.2	Fledermäuse.....	18
3.2.1	Methode.....	18
3.2.2	Ergebnisse und Diskussion	22
3.2.3	Funktionsräume der Fledermausarten	25
3.3	Amphibien.....	26
3.3.1	Methode.....	26
3.3.2	Ergebnisse und Diskussion	28
3.4	Reptilien.....	28
3.4.1	Methode.....	29
3.4.2	Ergebnisse und Diskussion	29
4	Maßnahmen	30
4.1	Vermeidung und Verminderung.....	30
4.1.1	Gehölzfällungen.....	30
4.1.2	Beleuchtung.....	30
4.1.3	Wanderkorridore, Flugwege, Leitstrukturen	31
4.1.4	Gebäudeabriss	32
4.2	Maßnahmen zum Risikomanagement.....	32
5	Konfliktanalyse	33
5.1	Avifauna.....	33
5.1.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	34
5.1.2	Greifvögel (u.a. Turmfalke, Mäusebussard)	35
5.2	Fledermäuse.....	36
5.2.1	Allgemeine Aussagen zur Betroffenheit von Funktionsräumen.....	36
5.2.2	Art-für-Art-Betrachtungen	38
6	Zusammenfassung	44
7	Literatur	45
	Anlagen:.....	48



I Protokollbögen..... 48



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P14 (v)“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer Brachfläche in gewerbliche Fläche in Mülheim a. d. Ruhr zu schaffen. Hierzu erfolgte durch das Büro biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe I) mit dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund sollte durch gezielte Bestandserfassungen der Artengruppen **Vögel, Fledermäuse, Amphibien** und **Reptilien** geprüft werden, welche planungsrelevanten Arten und welche Funktionsräume tatsächlich innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und ob und ggf. inwieweit es vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus galt es gutachterlich untersuchen zu lassen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Mit den Untersuchungen und der Erarbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe II wurde das Büro *biopace* durch die Planungsgruppe Landschaft im April 2016 beauftragt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL.**



Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (vergl. Z.B. MUNLV 2010).

Ziel der Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Stadtgebiet von Mülheim a. d. R. und umfasst eine rd. 6,3 ha große Fläche zwischen der B 223 (Hauskampstraße / Friedrich-Ebert-Straße) im Norden und Osten, Fuß- / Radweg mit angrenzender Bebauung im Westen und Gehölzbeständen bzw. Lagerhallen im Süden. Der Untersuchungsraum umfasst dabei den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. In Abbildung 1 ist die räumliche Lage des Plangebietes dargestellt, der Abb. 2 kann die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes entnommen werden.

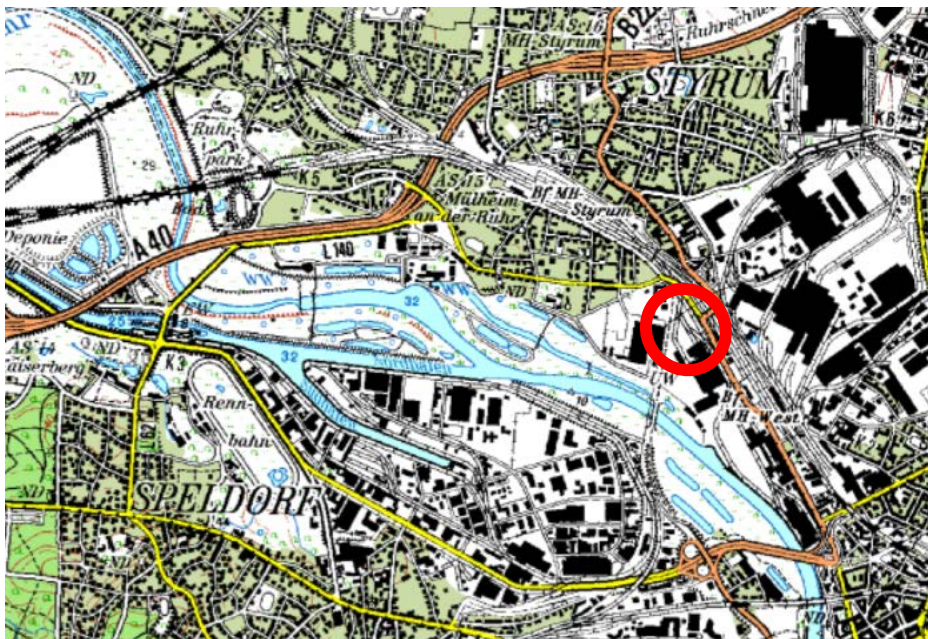


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (unmaßstäblich) © Land NRW (2017) / © GeoBasis-DE/BKG 2017

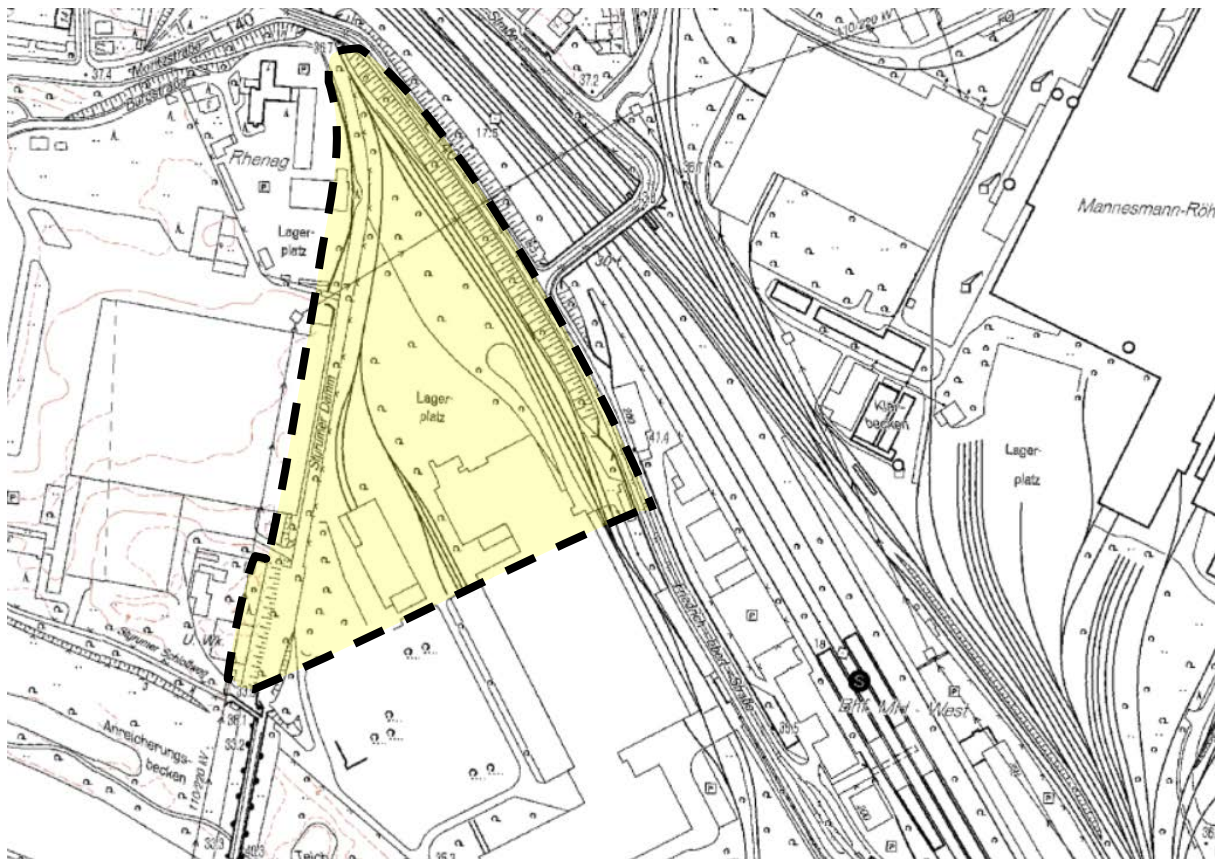


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums (unmaßstäblich) © Land NRW (2017) / © GeoBasis-DE/BKG 2017

Ein großer Teil des Untersuchungsraumes wird derzeit als ältere Industriebrache genutzt. Im Randbereich wie auch im Zentrum der Fläche gliedern Gehölzstrukturen das Plangebiet. An der westlichen und östlichen Grenze säumen insbesondere Baumreihen aus Robinien bzw. Platanen den Planungsraum. Die Gehölzbestände im zentralen Bereich setzen sich aus unterschiedlichen Baumarten, vornehmlich aus Robinien, Sandbirken und Bergahorn zusammen.

An der südlichen Grenze befinden sich zwei leer stehende Hallen, die projektbedingt abgerissen werden sollen. Beide Hallen sind über vorhandene Gleise an das Schienennetz angeschlossen. Ob und ggf. inwieweit Güterverkehr auf dem Schienennetz im Untersuchungsraum erfolgt, ist nicht bekannt. Der nördliche Teil des Untersuchungsraumes wird zudem teilweise als Lagerfläche für Baustoffe, Schuttgüter sowie als Abstellfläche für Geräte und Maschinen genutzt.

Die nachfolgenden Abbildungen 3 bis 6 geben einen Eindruck von der aktuellen Ausprägung des Untersuchungsraumes.



Abbildung 3-6: Ausprägung des Untersuchungsraumes im Frühjahr/ Sommer 2016 (Fotos *biopace*)

1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Für eine mögliche Bebauung ist es erforderlich, zwei Hallen innerhalb des Plangebietes abzureißen, Gehölzbestände zu beseitigen und einen vorhandenen Fuß- und Radweg an den Rand des Plangebietes zu verlegen. In der nachfolgenden Abb. 7 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt.



Abb. 3
Luftbild
mit Geltungsbereich
M 1 : 2.000

Abbildung 7: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (nach Planungsgruppe Landschaft), unmaßstäblich (nach PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT, schriftl. Mitteilung).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gebäudeabriss i.V.m. mit einer potentiellen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten,
- Beseitigung von Gehölzen und Grünstrukturen i.V.m. einer möglichen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten sowie von Nahrungshabitaten,
- Ggf. Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Flugwegen)



- von Fledermäusen),
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen,
 - Temporäre Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabsenkungen),
 - Ggf. baubedingte Beseitigung von Temporärgewässern,
 - Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung.
 - Neuerrichtung von Gebäuden i.V.m. Flächenversiegelungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Änderung der Nutzungsintensität und damit verbundene Verkehrszunahme mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestimmter Arten (z.B. Amphibien),
- Ggf. Tierfallen (Schächte, Gullys),
- Vergrämung bestimmter Tierarten (z.B. lichtsensitive Fledermausarten) durch nächtliche Sicherheitsbeleuchtung.

Im Rahmen der ASP ist nachfolgend zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art projektbedingt erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

2 Ermittlung des Artenspektrums

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Artenspektrums erfolgte einerseits eine schriftliche Abfrage bei den nachfolgend aufgeführten Institutionen und Vereinen, andererseits wurden auch eigene Bestandserfassungen durchgeführt (vergl. Punkt 3).

Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim

Der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim lagen lediglich Daten aus Naturschutzgebieten der Ruhraue außerhalb des Plangebietes vor, die bereits über das Amt für Umweltschutz nachrichtlich weitergeleitet wurden (s.u.). Insofern erfolgte keine Weitergabe von Daten durch die ULB an das Büro *biopace*.

Amt für Umweltschutz Stadt Mülheim

Nach Mitteilung des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim (VITTINGHOFF, schriftl. Mitt. vom 12.02.2016) sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plangebietes **Gelbspötter**,



Haussperling sowie mit Bezug zur Ruhraue **Wiesenpieper** und **Baumfalke** bekannt. Im Bereich des Styrumer Ruhrbogens bestehen Vorkommen von **Kreuzkröte** und **Zauneidechse**, die möglicherweise auch Bezug zur DB-Strecke haben.

Biologische Station Westliches Ruhrgebiet e.V.

Auf eine schriftliche Anfrage mit der Bitte um Mitteilung von Daten zum Vorkommen von bekannten planungsrelevanten Arten aus dem unmittelbaren Umfeld vom 13.04.2016 wurden dem Büro *biopace* Daten zum Kauf angeboten. Da die von der Biologischen Station innerhalb von Naturschutzgebieten erfassten Daten auch der ULB der Stadt Mülheim vorliegen, wurde nach Rücksprache mit der ULB auf den Kauf der Daten verzichtet, zumal eigene Bestandserfassungen innerhalb des Plangebietes erfolgen.

NABU Ruhr e.V., Regionalverband für Essen und Mülheim und

Beim NABU Ruhr e.V. erfolgte am 13.04.2016 eine schriftliche Anfrage mit der Bitte um Mitteilung von bekannten planungsrelevanten (Vogel)arten innerhalb der angrenzend an den Untersuchungsraum. Eine Antwort des NABU Ruhr e.V. erfolgte nicht.

Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna

Bei der MÜLHEIMER INTERESSENGEMEINSCHAFT AVIFAUNA erfolgte am 13.04.2016 eine schriftliche Anfrage mit der Bitte um Mitteilung von bekannten planungsrelevanten Vogelarten innerhalb der angrenzend an den Untersuchungsraum. Eine Antwort der Mülheimer Interessengemeinschaft erfolgte nicht.



3 Bestandserfassungen und Ergebnisse

3.1 Avifauna

3.1.1 Methode

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kar-



tierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen in den Abendstunden nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Begehungen zum Erfassen der Brutvögel begannen unmittelbar nach Auftragserteilung erfolgten an folgenden Tagen:

Datum	Beschreibung	Datum	Beschreibung
17.03.2016	Horstkartierung	24.05.2016	5. Durchgang
13.04.2016	1. Durchgang	30.05.2016	6. Durchgang
28.04.2016	2. Durchgang	02.06.2016	Abendkartierung
06.05.2016	3. Durchgang	07.06.2016	7. Durchgang
12.05.2016	Abendkartierung	06.07.2016	Abendkartierung
12.05.2016	4. Durchgang		

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen. Die bei der Darstellung in der Fundortkarte verwendeten Abkürzungen folgen überwiegend ERZ et al. (1968). Als Revier (= Brutpaar) wurde das Auftreten einer bestimmten Art nur dann gewertet, wenn bei mindestens zwei von insgesamt sieben vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Beobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).



3.1.2 Ergebnisse und Diskussion

Im Jahr 2016 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 35 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 24 Brutvogelarten und 10 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 1). Bei einer Art, dem Star, war der Status unklar. Wahrscheinlich kam die Art aber nur als Nahrungsgast / Durchzügler vor.

Die meisten der festgestellten Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes. Bei anderen Arten lag zwar das jeweilige Revierzentrum knapp außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes, Teile des Nahrungsreviers befanden sich jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes. Sofern davon ausgegangen werden konnte, dass wesentliche Teile des Funktionsraumes „Nahrungshabitat“ der festgestellten Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wurde die Art stets als Brutvogel geführt. Die Revierzentren der quantitativ erfassten Vogelarten sind in der Bestandskarte dargestellt.

Von den insgesamt 35 Vogelarten wird derzeit keine Art in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen geführt, allerdings konnten 5 Arten nachgewiesen werden, die in der Vorwarnliste geführt werden (RL V bzw. VS). Zu diesen Arten gehörten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Star und Turmfalke.

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, konnten insgesamt 4 sog. „planungsrelevante“ Arten (KIEL 2007; MUNLV 2007; LANUV 2016) nachgewiesen werden, von denen 2 Arten keine Bindung zum Untersuchungsraum aufwiesen und lediglich überfliegend festgestellt wurden (Lachmöwe und Sturmmöwe) und 2 Arten (Mäusebussard und Turmfalke) den Untersuchungsraum sporadisch als Nahrungshabitat nutzten.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2012) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach SUDMANN et al. (2011), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar; Fettdruck: planungsrelevante Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutzstatus	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-		BV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	§	-		DZ/ NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	*	§	-		(1 BP)
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	k.A.	k.A.	§			DZ, NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	-		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	-		BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	-		(BV)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	-		DZ/ NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	-		(BV)
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	-		1 BP



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutzstatus	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§	-		(2 BP)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	*	*	§	-		(BV)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§	-		1 BP
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	*	§			1 BP
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-		BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	-		1 BP
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-		2 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	-		BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	§			DZ / NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-		BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	§	-	U	DZ
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	-		NG / DZ
Mäusebussard	<i>Buteo Buteo</i>	*	*	§§		G	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-		BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-		1 BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-		BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-		BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	-		BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS	*	§	-		?
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	-		BV
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	§		U	DZ
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	*	§§		G	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§	-		DZ / NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	-		BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-		BV

Bei der Erfassung von Horsten und Altnestern konnte im Randbereich des Plangebietes im Kreuzungsbereich „Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße“ ein Nest der Elster (mit zusätzlichen „Spielnestern“) nachgewiesen werden. Hier befand sich auch ein Brutrevier der Art. Darüber hinaus konnten 2 Nester der Rabenkrähe im zentralen Bereich des Plangebietes festgestellt werden, wobei ein Nest durch Rabenkrähen im Frühjahr 2016 genutzt wurde. Sonstige Nester/ Horste wurden nicht festgestellt. Auch ergaben Kontrollen dieser Altnester keine Hinweise auf eine Nachnutzung z.B. durch Turmfalken oder Waldohreulen.

Am Styrumer Damm wies eine Robinie eine Baumhöhle auf (Abb. 8). Sonstige ausgeprägte Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.



Abbildung 8: Baumhöhle in einer älteren Robinie am Styrumer Damm (Foto biopace)

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgt nachfolgend eine kurze Erläuterung zu ausgewählten Vogelarten:

Grünspecht (*Picus viridis*, RL *):

Im Umfeld um den Untersuchungsraum konnte ein Brutpaar des Grünspechts festgestellt werden. Die Art nutzte dabei auch die Flächen des Plangebietes als Nahrungshabitat. Der Standort Nisthöhle des Grünspechts konnte nicht ermittelt werden, möglicherweise befindet sich der Baum mit der Nisthöhle außerhalb des Plangebietes.

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*, RL *):

Während der Zugzeit hielten sich rd. 4-6 Kernbeißer im Bereich des Styrumer Damms auf. Die Tiere nutzten dabei relativ intensiv die Samen der Robinien entlang des Fuß- und Radwegs. Während der Brutzeit konnte die Art nicht mehr nachgewiesen werden.

Lachmöwe (*Larus ridibundus* RL *)

Lachmöwen wurden überfliegend über den Untersuchungsraum festgestellt. Eine funktionale Bindung zum Plangebiet besteht bei der Art nicht. Insofern besteht keine Notwendigkeit, die Art in der Konfliktanalyse zu betrachten.



Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL *):

Bei einer Begehung wurde der Mäusebussard im Randbereich des Untersuchungsraumes innerhalb des Untersuchungsraumes angetroffen. Funktionsräume wie Horste, essentielle Nahrungshabitate o.ä. bestanden bei der Art nicht.

Sturmmöwe (*Larus canus*, RL *):

Sturmmöwen wurden überfliegend über den Untersuchungsraum festgestellt. Eine funktionale Bindung zum Plangebiet besteht bei der Art nicht. Insofern besteht keine Notwendigkeit, die Art in der Konfliktanalyse zu betrachten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL VS):

Turmfalken konnten vereinzelt innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Der Nistplatz der Art befand sich dabei außerhalb des Planungsraumes, wobei der genaue Standort nicht ermittelt werden konnte.

Bei den Bestandserfassungen wurden zunächst ganz überwiegend solche Vogelarten festgestellt, die in NRW weit verbreitet und überwiegend häufig sind (vergl. Tabelle 1). Brutvogelarten mit einem hohen Gefährdungsstatus, verfahrenskritische oder störsempfindliche Arten konnten im Frühjahr 2016 nicht nachgewiesen werden oder hatten keinen besonderen Bezug zum Untersuchungsraum.

Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste konnten im ausgehenden Winter u.a. Kernbeißer und Bergfink nachgewiesen werden. Beide Arten nutzten dabei die Samen der Robinien im Randbereich des Styrumer Wegs. Insbesondere für die Kernbeißer haben die Robinien dabei offensichtlich eine größere Bedeutung, weil Spuren der Nahrungssuche unter zahlreichen Robinien nachgewiesen werden konnten. Während der Brutzeit konnten zudem Turmfalken und der Mäusebussard im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, wobei beide Greifvogelarten das Plangebiet nur sporadisch nutzten. Essentielle Funktionsräume wie z.B. Horst- bzw. Neststandorte befanden sich hier nicht.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten vor allem Brutvogelarten der **Siedlungsränder** (bzw. des randlich urbanen Raumes) sowie der **Waldränder** und der **Hecken, Gebüsch** und **Feldgehölze** festgestellt werden, was aufgrund der Ausprägung und der Lage des Plangebietes so auch zu erwarten war. Die Brutvogelgemeinschaft der Waldränder bestand u.a. aus **Bunt-** und **Grünspecht** sowie aus **Gartenbaumläufer, Fitis** und **Eichelhäher**. Als Gastvogelart konnte zudem der **Mäusebussard** und der **Kernbeißer** nachgewiesen werden.

Die Avizönose der **Hecken, Gebüsch** und **Feldgehölze** umfasste vor allem eine Reihe von



Kleinvogelarten wie z.B. **Mönchs-** und **Gartengrasmücke**, **Singdrossel**, u.a. sowie die Elster. Die Brutvogelgemeinschaft der **Siedlungsränder** bildeten vor allem eine Reihe von Kleinvogelarten (**Amsel**, **Blau-** und **Kohlmeise** etc.). Typische **Gebäudebrüter** wurden mit der **Bachstelze**, **dem Hausrotschwanz** und der **Dohle** nachgewiesen, zudem kam der **Mauersegler** als Nahrungsgast vor.

Die Erfassung von Horsten ergab keine Hinweise auf Niststätten von Greifvögeln oder Eulen, allerdings hatte ein Brutpaar der Rabenkrähe ein Brutrevier im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes.

3.2 Fledermäuse

3.2.1 Methode

Die Bestandserfassungen der Fledermäuse und deren Funktionsräume erfolgten im Zeitraum zwischen April und September 2015 unter Einsatz der nachfolgenden Methoden:

Detektorbegehungen:

Zur lückenlosen Dokumentation von Fledermausaktivitäten entlang der Begehungsrouten wurde der Batlogger der Fa. Elecon, Luzern, CH, eingesetzt. Dieses Gerät nimmt während einer Begehung kontinuierlich und automatisch Fledermausrufe in Echtzeit auf und versieht jede Aufnahme umgehend mit Zeitstempel und GPS-Koordinaten, sodass jeder Aufnahme sowohl die Aufnahmezeit als auch der Ort zugewiesen ist. Mit diesem Gerät ist die lückenlose Dokumentation aller Fledermausaktivitäten entlang einer Begehungsrouten möglich („mobile Horchbox“). Zusätzlich wurden Zeitdehner-Ultraschalldetektoren (Pettersson D 240X) zur durchgehenden Hör-Kontrolle mitgeführt.

Verhaltensbeobachtungen und Bemerkungen zu den Rufaufnahmen wurden in der Örtlichkeit festgehalten. Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitäts- und Jagdstrategien sowie der sehr unterschiedlichen Nachweisbarkeit der Arten auf der einen Seite und der kontinuierlichen Bewegung des Beobachters im Gelände auf der anderen Seite sind Angaben zur Häufigkeit von Fledermäusen auf der Grundlage von Detektorerfassungen nicht möglich. Detektorbegehungen dienen vielmehr der Ermittlung von Verteilung im Raum sowie dem Aufspüren von Quartieren und erfolgten an folgenden Tagen:

Datum	
06.05.2016	25.07.2016
03.06.2016	14.08.2016
06.07.2016	14.09.2016



Artbestimmungen mittels Detektor sind im Gelände bei den Arten möglich, die quasi-konstant-frequente Anteile im Ruf aufweisen. Dies gilt z.B. für den Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisler*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Problematisch ist hingegen die Artbestimmung der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, die fast ausschließlich rein frequenzmodulierte Laute ausstoßen (vergl. z.B. AHLEN 1981, WEID 1988, WEID & HELVERSEN 1987, SKIBA 2004). Generell wurden zur Artbestimmung auch weitergehende Merkmale einbezogen wie Flughöhe der Arten, Jagdhabitats, zeitliches Erscheinen der Arten etc.

Horchboxen:

Parallel mit den Detektorbegehungen wurden an einigen Begehungsterminen sogenannte „Horchboxen“ („Lauschkisten“) der Fa. Albotronic, Oberkochen, eingesetzt. Diese Geräte gestatten die kontinuierliche Registrierung von Fledermausrufen unabhängig von der Anwesenheit eines Kartierers. Unter bestimmten Umständen erleichtern Horchboxen Aussagen zum Vorkommen von Flugstraßen und gestatten ggf. Aussagen zur Nutzung von Quartieren. Längere Einsätze von Horchboxen erfolgten insbesondere in Hallen, die projektbedingt abgerissen werden sollen. Insgesamt wurden Horchboxen über eine Dauer von 51 Nächten eingesetzt. Eine Übersicht über Zeitpunkt und Dauer der eingesetzten Horchboxen ist in Tabelle 2 dargestellt. Der jeweilige Standort der Horchboxen kann der Abb. 9 entnommen werden.

Tabelle 2: Zeitpunkt und Dauer der eingesetzten Horchboxen

HBX-Nr.	Datum	Anzahl HBX-Nächte	Standort
1	28.04. – 12.05.2016	14	Westliche Halle
2	06.05.2016	0,5	Fuß-/ Radweg Mitte
3	12.05. – 30.05.2016	18	Östliche Halle
4	03.06.2016	0,5	Östliche Böschung
5	06.06.2016	0,5	Böschungsfuß
6	06.06.2016	0,5	Baumhöhle am Fuß-/ Radweg
7	25.07. – 29.07.2016	5	Fuß-/ Radweg
8	14.08. – 26.08.2016	12	Standort Halle TK Schulte
9	14.09.2016	0,5	Zentralbereich
Summe Horchboxnächte		51	

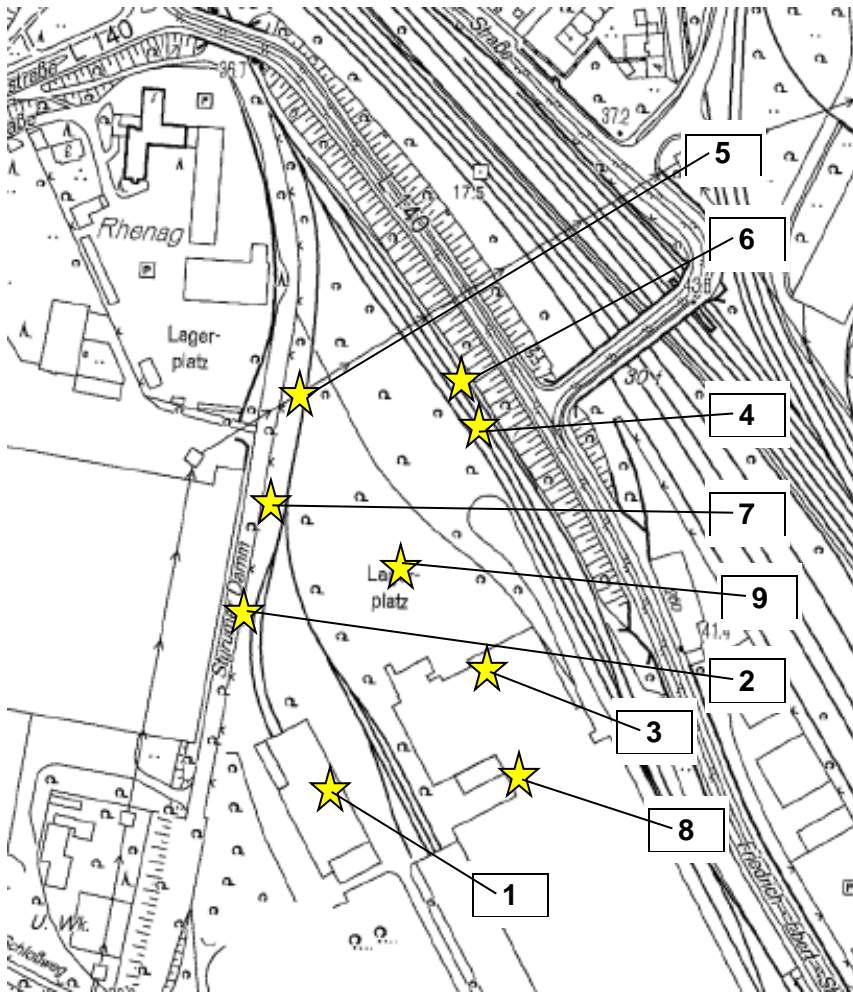


Abbildung 9: Standorte und Nummern der Horchboxen © Land NRW (2017) / © GeoBasis-DE/BKG 2017



Abbildung 10 11: Beispiele für den Einsatz der Horchboxen in Gebäuden (Fotos biopace)



Abbildung 12 - 13: Beispiele für den Einsatz der Horchboxen im Gelände (Fotos biopace)

Gebäudekontrollen:

Zur Klärung der Quartiersituation wurden alle zugänglichen Gebäudeteile mindestens einmal vollständig kontrolliert. Dabei erfolgte vor allem eine Suche nach Fledermauskot, der sich unter Hangplätzen, aber auch an den Einflugöffnungen zum Quartier, auf Fensterscheiben oder Fensterbrettern befinden kann. Bei den kontrollierten Gebäuden handelte es sich zum einen um zwei leerstehende Hallen, die projektbedingt abgerissen werden sollen. Darüber hinaus wurde auch kontrolliert, ob an der derzeit genutzten Halle von ThyssenKrupp Schulte entsprechende Spuren nachweisbar sind.



Abbildung 14 und 15: Ausschnitt der beiden abzureißenden Hallen, die hinsichtlich einer Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert wurden. (Fotos biopace)

Zur Überprüfung der Quartiersituation an Gebäuden erfolgten abendliche Ausflugkontrollen mit dem Detektor (siehe oben) sowie der Einsatz von Horchboxen an Gebäuden (vergl. Tabelle 2 und Abb. 9).



3.2.2 Ergebnisse und Diskussion

Mit den unter Punkt 3.2.1 dargestellten Methoden konnten im Zeitraum zwischen Ende April und Ende September 2016 innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 3 Fledermausarten bis zum Artniveau bestimmt werden. Hierbei handelte es sich um die Zwerg-, Breitflügel und die Rauhaufledermaus. Darüber hinaus nutzte eine weitere Fledermausart aus der Gattung der Mausohrfledermäuse zeitweilig den Untersuchungsraum. Der Tabelle 2 können die Gefährdungskategorien und der jeweilige Erhaltungszustand für NRW der festgestellten Fledermausarten entnommen werden. In Tabelle 3 und 4 sind zudem die Einzelergebnisse der Begehungen mit dem Detektor sowie die Ergebnisse des Horchboxeinsatzes dargestellt.

Tabelle 2: Fledermausarten im Untersuchungsraum

Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; §§= streng geschützte Art

Erhaltungszustand: **G** (grün)=günstig; **U** (gelb)= ungünstig; **S** (rot)= schlecht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2011)	Rote Liste D (2002)	Schutz-Status	Erhaltungszustand (ATL)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§, FFH Anh. IV	G
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	G	§§, FFH Anh. IV	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§, FFH Anh. IV	G
Mausohrfledermaus	<i>Myotis sp.</i>			§§, FFH Anh. IV	

Als absolut dominante Fledermausart wurde bei allen Begehungen die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) innerhalb des Untersuchungsraumes angetroffen. Bei den Detektorbegehungen hatte die Art einen Anteil von knapp 93 %, bei den Aufnahmen auf den Horchboxen betrug der Anteil sogar über 98 %. Detektiert wurden dabei ganz überwiegend Ortungsrufe von Einzeltieren, zu einem gewissen Teil auch Sozialrufe und Jagdsequenzen.

Die räumliche Verteilung der festgestellten Kontakte war dabei nicht gleichmäßig über den Raum verteilt: Die meisten Kontakte wurden im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes erhalten, vorzugsweise im Umfeld des Styrumer Wegs. Regelmäßig, wenngleich mit deutlich geringer Häufigkeit, folgten Kontakte mit Zwergfledermäusen am Böschungsfuß der Friedrich-Ebert-Straße. Entlang der Platanenreihe an der Böschungskrone parallel zur Friedrich-Ebert-Straße konnten Zwergfledermäuse nur ganz vereinzelt mit wenigen Kontakten detektiert werden.

Vor allem im Bereich des Styrumer Damms wurden vereinzelt sog. feeding-Buzz Sequenzen festgestellt, die zeigen, dass Zwergfledermäuse die Gehölzreihe neben Translokationsflügen auch als Nahrungshabitat nutzt. Die Gesamtzahl der erhaltenen Kontakte mit Zwergfledermäusen ist insgesamt als gering einzustufen. Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes i.V.m. der Nähe zur Ruhr wäre durchaus eine größere Aktivität zu erwarten gewesen.



Hinweise auf **Quartierplätze** von Zwergfledermäusen (wie auch von anderen Fledermausarten) konnten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht erbracht werden. So wurden durch die Horchboxen keine Rufe innerhalb der Gebäude aufgezeichnet. Auch die Ausflugkontrollen in den frühen Abendstunden an den abzureißenden Hallen wie auch an der Halle von ThyssenKrupp Schulte sowie an der bestehenden Halle westlich angrenzend an den Styrumer Damm ergaben keine Hinweise auf bestehende Quartierplätze.

Als **Nahrungshabitat** nutzten Zwergfledermäuse zeitweilig die Gehölzbestände entlang des Fuß- und Radwegs am Styrumer Damm und gelegentlich auch am Böschungsfuß zur Friedrich-Ebert-Straße. Der Anteil an Kontakten von (Zwerg)fledermäusen mit sog. feeding-Buzz-Sequenzen, die Fanghandlungen von Fledermäusen anzeigen, war insgesamt gering. Essentielle Nahrungshabitate für die Art bzw. für die lokale Population werden von daher ausgeschlossen.

Insbesondere konnten innerhalb des Untersuchungsraumes Translokationsflüge von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden. Eine **Flugstraße** bestand dabei entlang des Styrumer Damms zwischen der Moritzstraße im Norden des Untersuchungsraumes und der Ruhraue im Süden.

Ein auf einer Horchbox aufgezeichneter Ruf lag im Übergangsbereich zwischen Zwerg- und **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*). Ob es sich tatsächlich um eine Mückenfledermaus gehandelt hat, ließ sich durch den aufgezeichneten Ruf der Aufnahme nicht zweifelsfrei klären, wenngleich einiges für den Nachweis der Art spricht. In Tabelle 2 wird die Mückenfledermaus insofern nicht mit aufgeführt. Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Entsprechend ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art noch lückenhaft. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Art ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellt wie die Zwergfledermaus, mit der sie z.T. vergesellschaftet vorkommt

Mit wenigen Kontakten konnten darüber hinaus **Rauhautfledermäuse** (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen werden. Bei den aufgezeichneten Rufen mit dem Batlogger entfiel auf die Rauhautfledermaus ein Anteil von rd. 2,5 %. Dieser Anteil dürfte tatsächlich noch etwas höher ausfallen, wenn man die Rufe hinzurechnet, die nicht sicher bis zum Artniveau bestimmbar waren aber sehr wahrscheinlich von Rauhautfledermäusen stammten. Insgesamt könnte der prozentuale Anteil von Kontakten mit Rauhautfledermäusen somit bei rd. 7 % liegen.

Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) wurden schließlich nur mit Einzelkontakten nachgewiesen. Aussagen zum Vorkommen der Art und zur Raum-Habitat-Nutzung sind bei so wenigen Kontakten nicht möglich.



Tabelle 3: Anzahl der Kontakte mit Fledermäusen an den einzelnen Begehungsterminen mit dem Batlogger

Art	06.05.2016	02./03.06.2016	06.07.2016	25.07.2016	14.08.2016	14.09.2016	Summe	%-Anteil
Zwergfledermaus	97	41	135	37	30	68	408	92,52
Rauhautfledermaus	1	0	0	0	0	10	11	2,49
<i>Pipistrellus sp.</i> (gegen Rauhautf.)	1	0	0	0	0	18	19	4,31
Breitflügelfledermaus	0	0	0	0	2	0	2	0,45
<i>Eptesicus sp.</i>	0	0	0	0	0	1	1	0,23
Summe	99	41	135	37	32	97	441	100

Tabelle 4: Anzahl der Kontakte mit Fledermäusen auf den Horchboxen

Art	28.04. – 12.05.2016 (HBX Halle West)	06.05.2016 (HBX Fahrradweg Mitte)	12.05. – 30.05.2016 (HBX Halle Ost)	03.06.2016 (HBX Böschung Ostgr.)	06./07.07.2016 (HBX Baumhöhle)	06./07.07.2016 (HBX Böschungsfuss)	25-29.07.2016 HBX Styrumer Damm	14.08. – 26.08.2016 (HBX Halle TK)	14.09.2016 (BHX Zentralbereich)	Summe	%-Anteil
Nummer der Horchbox	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Zwergfledermaus	0	57	0	4	68	5	769	1	33	937	98,74
<i>Pipistrellus sp.</i> (gegen Mückenfl.)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,1
<i>Pipistrellus sp.</i> (gegen Rauhautfl.)	0	1	0	0	0	0	0	0	4	5	0,53
Rauhautfledermaus	0	2	0	0	0	0	0	0	3	5	0,53
<i>Myotis sp.</i>	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0,1
Summe	0	60	0	4	68	5	769	2	41	949	100

Mit 4 nachgewiesenen Fledermausarten (einschließlich der nur bis zum Gattungsniveau bestimmbarer Art der Mausohrfledermaus) wurde in Bezug auf die Lage und die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes ein eher geringes Artenspektrum festgestellt. Grundsätzlich war erwartet worden, auch Arten wie z.B. Abendsegler oder Kleiner Abendsegler anzutreffen. Diese Arten konnten trotz umfangreicher Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Anzahl an Kontakten mit Fledermäusen war insgesamt –vergleichen mit der Habitatausstattung und der Lage des Gebietes – gering.



3.2.3 Funktionsräume der Fledermausarten

Flugstraßen und Flugwege

Die Bestandserfassungen haben gezeigt, dass Translokationsflüge von (Zwerg)Fledermäusen insbesondere entlang der Gehölzstrukturen am Styrumer Damm erfolgten. Hier bestand eine Flugstraße von Zwergfledermäusen. Die Anzahl der Fledermäuse, die diesen Bereich als Flugstraße nutzen, war insgesamt aber gering (vergl. z.B. HBX Nr. 2 und 5 in Tab. 4, wobei die Anzahl der Kontakte nicht der Anzahl an Tieren entspricht, die den Flugweg nutzten). Die vergleichsweise hohe Anzahl an Kontakten auf der Horchbox Nr. 7 der Tabelle relativiert sich, wenn man bedenkt, dass diese Horchbox nicht 0,5 sondern vier Nächte exponiert war. Zudem war auffällig, dass jeweils in der zweiten Nachthälfte deutlich mehr Fledermauskontakte aufgezeichnet wurden als in der ersten Nachthälfte.

Untergeordnet nutzten Zwergfledermäuse zudem die Durchlassbauwerke der Bahn im Norden und Osten des Untersuchungsraumes. Ausgeprägte Flugstraßen bestanden hier jedoch nicht. Flugwege entlang der Baumreihe parallel zur Friedrich-Ebert-Straße bestanden nicht. Hier wurden Zwergfledermäuse nur mit wenigen Einzelkontakten detektiert.

Jagd- und Nahrungshabitate

Jagd- und Nahrungshabitate bestanden innerhalb des Untersuchungsraumes vorrangig im Umfeld von Gehölzstrukturen. Besonders präferierten Zwergfledermäuse dabei die Bereiche entlang der Flugwege am Styrumer Damm, nutzten untergeordnet aber auch die Gehölzbestände am Böschungsfuß der Friedrich-Ebert-Straße sowie teilweise die Gehölzstrukturen im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes. Da sog. feeding-buzz-Sequenzen, die Fanghandlungen von Fledermäusen anzeigen, nur zeitweilig detektiert wurden, spricht dies vor allem dafür, dass der Untersuchungsraum vorrangig bei Translokationsflügen passiert wurde und weniger als (essentielles) Nahrungshabitat diente. Insofern ist davon auszugehen, dass Fledermäuse die südlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Bereiche der Ruhraue bzw. Flächen entlang der Auenkante aufsuchten. Unabhängig hiervon nutzten Fledermäuse aber natürlich auch während der Translokationsflüge Nahrungsquellen innerhalb des Planungsraumes.

Quartiere

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten weder Hinweise bzw. Nachweise von Quartieren von sog. Gebäude bewohnenden noch von Baum bewohnenden Fledermausarten erbracht werden. Kontakte mit Fledermäusen innerhalb der Gebäude wurden auch über einen längeren Zeitraum von den Horchboxen nicht aufgezeichnet. Auch die durchgeführten Ausflugkontrollen in den frühen Abendstunden mit dem Detektor ergaben keine Hinweise auf Quartiere, und zwar weder an den Gebäuden, die projektbedingt abgerissen werden noch an angrenzenden Bestandsgebäuden.

In Bezug auf sog. Baum bewohnende Fledermausarten erfolgten zum einen Kontrollen über eine unmittelbar an der Baumhöhle postierte Horchbox, zum anderen wurden auch hier Ausflugkontrollen in den frühen Abendstunden vorgenommen. Auch diese Kontrollen ergaben keine Hinweise/ Nachweise einer Nutzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse.

3.3 Amphibien

3.3.1 Methode

Die Erfassung bzw. der Nachweis von planungsrelevanten Amphibienarten erfolgte

- a) über die Kontrolle von Klein- bzw. von Temporärgewässern auf Vorkommen von Laichschnürlen oder Larven (insb. der Kreuzkröte),
- b) über die Kontrolle von Tagesversteckplätzen,
- c) über das Verhören rufender Amphibien in den Abend- und Nachtstunden.

Zu a): Insbesondere nach ergiebigen Niederschlagsereignissen bildeten sich innerhalb des Untersuchungsraumes Temporärgewässer, die während der Bestandserfassungen im Frühjahr 2016 auf Amphibienlaich und / oder Larven kontrolliert wurden (Abb. 16 und 17).



Abbildung 16-17: Temporärgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes (Fotos biopace)

Bei diesen Kontrollen konnten an keinem Temporärgewässer Amphibienlaich oder Larven nachgewiesen werden. Auch waren die Temporärgewässer sehr flach und trockneten bereits nach kurzer Zeit aus. Die Zeitspanne der Wasserführung reichte in keinem Fall für die vollständige Entwicklung von Laich und Larven aus.

Zu b): Innerhalb des Untersuchungsraumes befanden sich ein Vielzahl von Strukturen, die potentiell als Tagesversteckplätze von Amphibien genutzt werden könnten. Zu diesen Strukturen ge-

hörten z.B. Teile von Eisenbahnschwellen, Holzbretter, Steine etc. Bei den Bestandserfassungen wurden derartige Strukturen regelmäßig auf Amphibien kontrolliert (Abb. 18 bis 21).



Abbildung 18 - 21: Beispiel für die Kontrolle von potentiellen Tagesversteckplätzen von Amphibien (Fotos biopace)

Zu c): Neben der Kontrolle von Temporärgewässern und potentiellen Tagesversteckplätzen erfolgte auch das abendliche bzw. nächtliche Verhören rufender Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes. Besondere Beachtung galt dabei der Kreuzkröte.

Die Bestandserfassungen der Amphibien erfolgten an folgenden Tagen:

Datum	Bemerkung
17.03.2016	Erfassung von Kleingewässern innerhalb des Planungsraumes
13.04.2016	Kontrolle von Tagesverstecken
28.04.2016	Kontrolle von Tagesverstecken
06.05.2016	Nächtliches Verhören
12.05.2016	Kontrolle von Tagesverstecken
24.05.2016	Kontrolle von Tagesverstecken, Kontrolle Temporärgewässer
30.05.2016	Kontrolle von Tagesverstecken, Kontrolle Temporärgewässer
02.06.2016	Nächtliches Verhören
06.07.2016	Nächtliches Verhören



Datum	Bemerkung
25.07.2016	Nächtliches Verhören

3.3.2 Ergebnisse und Diskussion

Mit den unter Punkt 2.3.1 dargestellten Methoden konnten innerhalb des Untersuchungsraumes in 2016 keine Amphibien nachgewiesen werden. Weder das Verhören rufender Tiere noch die Kontrolle von Temporärgewässer auf Laich oder Laven oder das Kontrollieren von potentiellen Tagesversteckplätzen ergab Hinweise auf Lebensstätten bzw. auf Funktionsräume von Amphibien.

Reproduktionsräume können innerhalb des Planungsraumes sicher ausgeschlossen werden, weil dauerhafte Kleingewässer hier nicht vorkommen und die Wasserführung der Temporärgewässer nicht ausreichte, um die Entwicklung von Laich zu juvenilen Amphibien zu ermöglichen.

Potentiell gut geeignete Tagesversteckplätze waren zwar in ausreichender Anzahl vorhanden, jedoch konnten hier trotz intensiver Suche keine Amphibien nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Amphibienerfassungen sprechen nicht dafür, dass der Untersuchungsraum derzeit eine besondere Bedeutung als Sommer- (oder Winterlebensraum) für die Artengruppe hat.

Da Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden konnten, besteht hier derzeit kein projektbedingtes Konfliktpotential. Eine weitergehende Ausarbeitung von Maßnahmen und eine Art-für-Art-Betrachtung in der Konfliktanalyse sind für diese Artengruppe nicht erforderlich. Unter Einbeziehung von Kenntnissen über Vorkommen der Kreuzkröte aus dem weiteren Umfeld um den Untersuchungsraum (vergl. Punkt 2) sind aber Wanderkorridore für Amphibienarten (hier: Kreuzkröte) entlang der Bahnstrecke zu erhalten.

3.4 Reptilien

Konkrete Kenntnisse über Vorkommen von Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes lagen nicht vor, jedoch kommt nach Mitteilung der ULB der Stadt Mülheim die Zauneidechse im Bereich des Styrumer Ruhraue vor (vergl. Punkt 2). Auf der Grundlage der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) konnten Vorkommen insb. der Zauneidechse somit nicht a priori ausgeschlossen werden (biopace 2016). In Abstimmung und nach Vorgabe der der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim sollten aus diesem Grund qualitative Erfassungen der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) erfolgen.

3.4.1 Methode

Methodisch erfolgte die Erfassung von Reptilien durch Sichtbeobachtung, insbesondere an geeigneten Habitatstrukturen wie Sonnenplätzen, Eiablageplätzen etc. In Abb. 22 und 23 sind entsprechende Habitatstrukturen beispielhaft dargestellt.



Abbildung 22-23: Bestandserfassungen der Reptilien (insb. der Zauneidechse) erfolgten an besonders geeigneten Habitatstrukturen wie Totholzhaufen (Bild links) und besonnten Bahntrassen (Bild rechts), (Fotos biopace)

Die Bestandserfassungen von Reptilien erfolgten an folgenden Tagen:

28.04.2016	07.06.2016
06.05.2016	29.07.2016
12.05.2016	16.08.2016
24.05.2016	26.08.2016

3.4.2 Ergebnisse und Diskussion

Bei den Bestandserfassungen konnten in 2016 keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der Anzahl der durchgeführten Begehungen (auch im Zusammenhang mit Bestandserfassungen anderer Artengruppen) wird nicht davon ausgegangen, dass Zauneidechsen derzeit Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Da Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden konnten, besteht hier derzeit kein projektbedingtes Konfliktpotential. Eine weitergehende Ausarbeitung von Maßnahmen und eine Art-für-Art-Betrachtung in der Konfliktanalyse sind für diese Artengruppe nicht erforderlich. Unter Einbeziehung von Kenntnissen über Vorkommen der Zauneidechse aus dem weiteren Umfeld um den Untersuchungsraum (vergl. Punkt 2) sind aber Wanderkorridore für Reptilien (hier: Zauneidechse) entlang der Bahnstrecke zu erhalten, da Bahnböschungen inzwischen die wichtigsten Lebensräume von Zauneidechsen darstellen (MUTZ & DONTN 1996, KORDGES & SCHLÜPPMANN 2011).



4 Maßnahmen

4.1 Vermeidung und Verminderung

4.1.1 Gehölzfällungen

- Gehölzfällungen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. vorzunehmen.
- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind vor Baumfällungen durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Dies kann z.B. durch eine Ökologische Baubegleitung erfolgen. Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen oder es ist die Baumhöhle zu verschließen (beispielsweise Ausfüllen mit Bauschaum, Umwickeln mit Klebeband, etc.), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen (Winde, Anlehen) und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren.

4.1.2 Beleuchtung

- Um Störungen zu minimieren und Insektenansammlungen unter Lampen zu vermeiden, ist die Beleuchtung insgesamt so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Lampen als auch die Reduzierung der Lichtkegel auf das nötige Minimum. Unnötiges Abstrahlen von Licht kann durch entsprechende Blendungsbegrenzer vermieden werden.
- In Bezug auf Sicherheitsbeleuchtung ist zu prüfen, ob mittels Bewegungssensoren eine dauerhafte Beleuchtung vermieden werden kann.
- Eine gezielte Fokussierung der Lichtkegel bei gleichzeitiger Abschirmung der nicht zu beleuchtenden Seiten ist eine einfache und sehr effektive Möglichkeit, Lichtemissionen in die Umgebung signifikant zu reduzieren. Hierzu können zum Beispiel entsprechend nach oben und hinten abgeschirmte Beleuchtungskörper eingesetzt werden
- Unabhängig von der Wahl des Lampentyps kann durch die Wahl eines geeigneten



Leuchtmittels die Lockwirkung auf Insekten verringert werden, was sich positiv auf Fledermäuse auswirkt. Grundsätzlich ist die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die **möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen**, die aus naturschutzfachlicher Sicht beste Lösung (GEIGER et al. 2009, HELD et al. 2013, EISENBEIS & EICK 2011). Die nach Stand der Technik insektenfreundlichsten Lampen stellen LEDs dar. Bei warmweißem Licht im gelblichen Bereich ist der Rot-Anteil (langwellige Strahlung) wesentlich höher, die Anlockwirkung auf Insekten entsprechend deutlich reduziert und auch die Streuung ins Umfeld ist bei warmen Lichtspektren geringer. Entsprechend ist für Beleuchtung im Außenbereich die Verwendung von Licht mit geringem kurzwelligem Strahlungsanteil zu empfehlen. Unabhängig von der Wahl des Lampentyps kann Folgendes beachtet werden:

- Lampengehäuse mit hoher Schutzart (IP54 oder höher, nach VDE 0710 DIN 40050) verhindern, dass Insekten und Spinnen in das Gehäuse gelangen können und dort zu Tode kommen.
- Liegt die Oberflächentemperatur unter 60° C, kommen die Tiere nicht durch Hitze einwirkung zu Schaden.
- Werden HMD eingesetzt (was jedoch nicht empfohlen wird), ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine UV-absorbierende Leuchtenabdeckung möglich ist.

4.1.3 Wanderkorridore, Flugwege, Leitstrukturen

- Im Zusammenhang mit den weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass sich Fledermäuse auch im Planungszustand zwischen dem Norden des Untersuchungsraumes und den Flächen der Ruhraue strukturgebunden orientieren können. Hierzu ist mindestens eine einreihige Baumreihe parallel zum Fahrradweg zwischen dem Norden und dem Süden des Untersuchungsraumes vorzusehen. Die Baumabstände sollen möglichst gering sein (ca. 10 m). Die Beleuchtung des Wegs ist unter Beachtung des Punktes 4.1.2 vorzusehen. Der zukünftige neue Bahndurchlass an der Friedrich-Ebert-Straße ist an die Leitstrukturen anzubinden.
- Eine derzeit vorhandene Gleistrasse entlang der östlichen Untersuchungsraumgrenze ist als potentieller Wanderweg von Amphibien (insb. von Kreuzkröten) auch im Planungszustand zu erhalten (bzw. im Falle der Aufgabe des Bahnverkehrs als Wanderkorridor für Offenlandarten wie Kreuzkröte zu erhalten).
- Bei der Anlage von privaten und öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (mit möglichst hoher Attraktivität für Insekten).



4.1.4 Gebäudeabriss

- Im Falle eines Gebäudabriss bis Ende Februar 2017 sind auf der Grundlage der Bestandserfassungen keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Im Falle eines Gebäudeabrisses im Zeitraum zwischen März und Oktober ist vor dem Gebäudeabriss eine abendliche Ausflugkontrolle zur Überprüfung ggf. vorkommender Quartiere von Fledermäusen durchzuführen. Im Falle des Nachweises von Quartierplätzen ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen. Die Kontrollen können durch eine Ökologische Baubegleitung erfolgen.
- Bei einem Gebäudeabriss im Zeitraum zwischen März und Mitte/ Ende September ist vor dem Abrisstermin zu überprüfen, ob an/ in dem Gebäude Niststätten von Vögeln bestehen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. BNatSchG (hier: Tötungsverbot) sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Die Kontrollen i.V.m. ggf. erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen können durch eine Ökologische Baubegleitung erfolgen.
- Werden bei den Abrissarbeiten wider Erwarten Fledermäuse angetroffen, sind die Abrissarbeiten hier unmittelbar zu unterbrechen und es ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.

4.2 Maßnahmen zum Risikomanagement

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Gebäudeabrisses kann es erforderlich werden, eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Dies wird insbesondere in dem Fall als notwendig angesehen, wenn der Gebäudeabriss im Zeitraum zwischen März und Mitte/ Ende September erfolgen soll. Aufgabe der ÖBB ist es in diesem Fall, durch Ausflugkontrollen o.ä. zu überprüfen, ob Fledermausquartiere an/ in dem Gebäude bestehen und ob ggf. Niststätten von Vögeln an dem Gebäude vorkommen. Werden durch die ÖBB entsprechende Funktionsräume nachgewiesen, sind (ggf. auch in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden) weitergehende Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus hat die ÖBB entsprechend der unter Punkt 4.1.1 erläuterten Vorgehensweise zu überprüfen, ob Baumhöhlen durch Fledermäuse genutzt werden.



5 Konfliktanalyse

Auf der Grundlage des unter Punkt 3 ermittelten Artenspektrums erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und unter Einbeziehung der unter Punkt 4 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Risikomanagement zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern



- könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Brutvogelarten (Tabelle 2) in Verbindung mit den festgestellten Funktionsräumen und den dargestellten Maßnahmen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

5.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten einige häufige und weit verbreitete Vogelarten innerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, u.a. eine Reihe dieser Arten haben Niststätten innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von Tieren baubedingt nicht ausgelöst wird, ist festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Sofern ein Gebäudeabriss innerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen soll, wird vorab durch die ÖBB kontrolliert, ob Niststätten an dem Gebäude bestehen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen werden dann entsprechende Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt.

Baubedingte Kollisionen mit Vögeln wie auch anlage- und betriebsbedingte Verluste gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszu-



stand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potentieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitetet und un-gefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Grundsätzlich haben weit verbreitete Arten im weiteren Umfeld um den Planungsraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst.

5.1.2 Greifvögel (u.a. Turmfalke, Mäusebussard)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In Bezug auf Vorkommen von Greifvögeln konnten bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Niststätten beider Arten können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Tötungsverbot nicht ausgelöst. So ergaben die Bestandserfassungen keinen Hinweis auf Niststätten der Arten. Baubedingte Kollisionen mit Greifvögeln werden aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ausgeschlossen. Anlage und betriebsbedingt ist zwar von einer gewissen Zunahme des Lieferverkehrs auszugehen, aber die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge im Stadtverkehr sind so gering, dass die Verluste nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen.



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu einer essentiellen Störung der lokalen Greifvögel-Populationen. Zwar wird davon ausgegangen, dass die Flächen des B-Plangebietes als Nahrungshabitat weitgehend entfallen oder entwertet werden, allerdings bestehen angrenzend an den Untersuchungsraum u.a. in der Ruhraue ausreichend Nahrungshabitate für die Art(en). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes, der weiten Verbreitung der festgestellten Greifvogelarten und den großen Nahrungshabitaten können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in Bezug auf Greifvogelarten nicht festgestellt. Insofern wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Greifvogelarten (u.a. Turmfalke und Mäusebussard) nicht ausgelöst.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Allgemeine Aussagen zur Betroffenheit von Funktionsräumen

Bei den Bestandserfassungen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der Randbereiche) 3 planungsrelevante Säugetierarten nachgewiesen werden, bei denen es sich ausnahmslos um Fledermäuse handelt. Konkret wurden Zwergfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Breitflügelfledermäuse nachgewiesen, zudem nutzte mindestens eine Art der Gattung der Mausohrfledermäuse „Myotis“ das Plangebiet.

Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-RL geführt und zählen in NRW zu den sog. planungsrelevanten Arten (KIEL 2005; MUNLV 2007; LANUV 2016). Insofern ist für alle nachgewiesenen Fledermausarten zu überprüfen, ob die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung der erläuterten Wirkfaktoren und der dargestellten Maßnahmen projektbedingt ausgelöst werden.

Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartierplätzen.



Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen ausgeprägte lineare Gehölzstrukturen an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze vor. Für die Gehölzstruktur entlang des Styrumer Damms konnte nachgewiesen werden, dass diese Gehölzstrukturen für Translokationsflüge von Fledermäusen eine Bedeutung hat. Entsprechend ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass auch im Planungszustand eine strukturgebundene Orientierung für Fledermäuse möglich sein muss. Die im Übersichtsplan 725_LOG_02_UP_01 vom 14.11.2016 dargestellte Baumreihe wird diesbezüglich als ausreichend angesehen, sofern der Pflanzabstand der Bäume nicht mehr als ca. 8-10 m beträgt, die Baumreihe an das Durchlassbauwerk anbindet und die sonstigen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Bezug auf die Beleuchtung) eingehalten werden. Sofern die o.g. Punkte beachtet werden, wird der Funktionsraum „Flugstraße“ für alle nachgewiesenen Fledermausarten von dem Vorhaben nicht essentiell betroffen und es werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße“ nicht ausgelöst.

Nahrungshabitat:

Die Bestandserfassungen haben ergeben, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten (und hier insbesondere die Zwergfledermaus) den Untersuchungsraum u.a. als Jagd- bzw. Nahrungshabitat nutzen.

Projektbedingt kommt es zu einem Verlust bzw. zu einer Entwertung dieses Nahrungshabitates. Der Verlust bzw. die Entwertung ist dabei so gering, dass projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population(en) der o.g. Art(en) sicher ausgeschlossen werden können. Auch besteht für die Arten weiterhin die Möglichkeit, die an den Untersuchungsraum angrenzenden Nahrungshabitats in der Ruhraue aufzusuchen, da sichergestellt ist, dass eine strukturgebundene Orientierung auch im Planungszustand möglich ist (s.o.). Entsprechend wird das Verbot nach Nr.2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Nahrungshabitat“ für alle in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Quartierplätze:

a) Baum bewohnende Fledermausarten

Bei den Bestandserfassungen wurde innerhalb des Untersuchungsraumes ein Höhlenbaum festgestellt. Ausflugkontrollen sowie der Einsatz von Horchboxen an der Baumhöhle ergaben dabei keine Hinweise auf bestehende Quartiere von sog. Baum bewohnenden Fledermausarten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zeitraum nach der Beendigung der



Bestandserfassungen und der Maßnahmenumsetzung nicht Baumhöhlen neu entstehen (u.a. durch Höhlenbau von Spechten!) oder die Baumhöhle ggf. erst zukünftig genutzt wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, zu prüfen, ob Höhlenbäume erhalten werden oder, wenn dies nicht möglich ist, vor einer Fällung auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen sind (vergl. 4.1.1). Unter Beachtung der erläuterten Maßnahmen werden die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Baum bewohnende Fledermausarten nicht ausgelöst.

b) Gebäude bewohnende Fledermausarten

Hinweise auf Quartierplätze (Einzelquartiere, Wochenstuben) von Gebäude bewohnenden Fledermausarten wurden im Zusammenhang mit den Untersuchungen nicht erhalten. Da Fledermäuse innerhalb eines Quartierverbundes Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln, gilt auch hier, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Quartiere an Gebäuden erst zukünftig entstehen bzw. genutzt werden könnten. Aus diesem Grund ist auch hier als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme geregelt, dass in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zeitpunkt des Gebäuderückbaus Maßnahmen zur erneuten Kontrolle hinsichtlich ggf. bestehender Quartiere durchzuführen sind. Unter Beachtung dieser Maßnahmen (vergl. 4.1.4) werden die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Gebäude bewohnende Fledermausarten nicht ausgelöst.

5.2.2 Art-für-Art-Betrachtungen

Zwergfledermaus (einschl. Mückenfledermaus)

Die Zwergfledermaus ist ein enger Kulturfolger und bezieht Quartiere in oder an Gebäuden. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen bevorzugt bejagt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Sie fliegt überwiegend strukturgebunden und jagt in unterschiedlichen Höhen. Gegen Licht- und Lärmimmissionen gilt sie als gering empfindlich.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in NRW und gilt laut Roter Liste als ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand wird in NRW in der atlantischen biogeographischen Region als günstig eingestuft (LANUV 201).

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Entsprechend ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art noch lückenhaft. Der Erhaltungszustand der Art ist in NRW ungünstig, eine Eingruppierung in der Roten Liste des Landes NRW ist noch nicht erfolgt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Art ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellt wie die Zwergfledermaus, mit der sie z.T. vergesellschaftet vorkommt.



Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen 2016 konnte mit weitem Abstand die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart nachgewiesen werden. Ihr Anteil an den Kontakten betrug deutlich über 92 % der registrierten Rufe (auf den Horchboxen sogar über 98 %). Quartiere konnten 2016 nicht nachgewiesen werden, weder innerhalb von Gebäuden noch an der Außenseite von Fassaden. Zwergfledermäuse nutzten den Untersuchungsraum zum einen als Nahrungshabitat, zum anderen bestand entlang der westlichen Untersuchungsraumgrenze am Styrumer Damm eine Flugstraße. Bei einem Kontakt mit einer „Zwergfledermaus“ lagen die Rufe im Frequenzbereich zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus. Eine zweifelsfreie Zuordnung des Kontaktes zur Mückenfledermaus war jedoch nicht möglich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Einbeziehung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen projektbedingt nicht ausgelöst. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können.

Auch wenn die Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere ergeben haben kann trotz der erläuterten Maßnahmen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Gebäude bewohnende Fledermäuse (v.a. Zwergfledermäuse) im Zusammenhang mit dem Gebäudeabriss zu Tode kommen könnten. Ein mögliches unbeabsichtigtes Töten geht dabei nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die lokale Zwergfledermauspopulation ausgeschlossen. So ist auch im Planungszustand gewährleistet, dass Translokationsflüge zwischen innerstädtischen Quartieren und potentiellen Nahrungshabitaten in der Ruhraue stattfinden können. Zudem weisen Zwergfledermäuse weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit auf.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Bestandserfassungen ergaben keine Hinweise auf Quartierplätze innerhalb des Untersuchungsraumes. Da die Art hinsichtlich der Nutzung von Spalten und Höhlen als Tagesverstecke



sehr flexibel ist und diese häufig wechselt, wird die ökologische Funktion dieser temporären Ruhestätten aufgrund der reichlich vorhandenen Versteckmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, so dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Für die Zwergfledermaus (wie auch für alle Gebäude bewohnende Fledermausarten einschließlich der Mückenfledermaus) werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen projektbedingt nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart in Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Bejagt werden vorrangig Waldränder und Gewässerufer. Die Jagd erfolgt als Patrouillenjagd. Ihre Wochenstuben finden sich in Baumspalten und Höhlen, Fledermauskästen und Holzstapel. Seltener werden auch waldnahe Gebäudequartier genutzt. Die Rauhautfledermaus fliegt eher strukturungebunden und jagt in Höhen zwischen 5 und 15 m. Gegen Licht- und Lärmimmissionen gilt sie als gering empfindlich. Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde“ Art mit einer sich seit Jahren andeutenden Bestandszunahme in NRW. Ihr Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region wird als günstig eingeschätzt (LANUV 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten mit Einzelkontakten Rauhautfledermäuse nachgewiesen werden. Die Art nutzte den Untersuchungsraum dabei für Translokationsfläche sowie untergeordnet auch als Nahrungshabitat.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei den Bestandserfassungen konnten keine Quartiere der Art nachgewiesen werden. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist zudem festgelegt, dass Höhlenbäume vor einer Fällung auf eine aktuelle Nutzung durch Baum bewohnende Fledermausarten zu kontrollieren sind. Anlage- und Betriebsbedingt ergibt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art, da die Geschwindigkeiten von PKW und LKW innerhalb des Untersuchungsraumes so gering sind, dass Fledermäuse den Fahrzeugen problemlos ausweichen können.



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die lokale Rauhauffledermauspopulation ausgeschlossen. So ist auch im Planungszustand gewährleistet, dass Translokationsflüge entlang des Plangebietes stattfinden können. Zudem weisen Rauhauffledermäuse weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit auf.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere der Rauhauffledermaus nachgewiesen wurden, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhandene Höhlenbäume sind zudem vor einer Fällung nochmals auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Für die Rauhauffledermaus werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen projektbedingt nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus, die u.a. auch im siedlungsnahen Bereich vorkommt. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt über Grünländereien mit randlichen Gehölzstrukturen, an Waldrändern oder am Gewässerufer. Auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen ist die Breitflügelfledermaus zu beobachten. Ihre Wochenstuben finden sich in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Männchen sind gelegentlich auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln zu finden. Die Breitflügelfledermaus fliegt relativ langsam und in niedriger Höhe. Gegen Licht- und Lärmimmissionen gilt sie als gering empfindlich.

Die Art gilt zwar in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet, besitzt aber einen günstigen Erhaltungszustand (mit negativer Tendenz) in der atlantischen biogeographischen Region (LANUV 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Breitflügelfledermäuse wurden mit ganz wenigen Einzelkontakten nachgewiesen. Aussagen zur Raum-Habitat-Nutzung sind nicht möglich.



Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hier gelten die gleichen Aussagen wie bei der Zwergfledermaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Hier gelten die gleichen Aussagen wie bei der Zwergfledermaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Hier gelten die gleichen Aussagen wie bei der Zwergfledermaus.

Für die Breitflügelfledermaus werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen projektbedingt nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

Fledermäuse der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse)

Arten der Gattung *Myotis* sind anhand ihrer Lautäußerungen nicht immer eindeutig zu trennen. Bei den *Myotis*-Arten handelt es sich um überwiegend strukturgebunden fliegende Arten. Alle Mausohr-Arten sind relativ bis sehr lichtempfindlich.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Arten der Gattung *Myotis* wurden mit einem nicht bestimmaren Ruf nachgewiesen. Aussagen zur Raum-Habitat-Nutzung sind nicht möglich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Quartiere von Fledermäusen der Gattung *Myotis* können aufgrund der geringen Kontakte a priori ausgeschlossen werden. Die dargestellten Maßnahmen tragen zudem dazu bei, dass auch ggf. zukünftig im Zusammenhang mit dem Gebäudeabriss und den Gehölzfällungen nicht gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 1 verstoßen wird.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge ebenfalls ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die geringe Anzahl an Kontakten mit „Myoten“ zeigt, dass dem Untersuchungsraum derzeit keine essentielle Funktion für Arten dieser Gattung zukommt. Insofern kommt es projektbedingt nicht zu



einem Verstoß gegen das Störungsverbot nach Nr. 2 des §44 Abs. 1 BNatSchG. Damit sich aber vor allem für licht-sensitive Fledermausarten keine nennenswerte Verschlechterung im Planungszustand ergibt, sind Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf licht-sensitive Fledermausarten festgelegt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der Gattung *Myotis* wurden nicht festgestellt. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Für Arten der Gattung *Myotis* werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG und unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen projektbedingt nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.



6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P14 (v)“ ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

In Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden erfolgten hierzu Bestandserfassungen der Artengruppen der Brutvögel, Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien und Reptilien.

In Bezug auf die Avifauna konnten bei den Bestandserfassungen ausschließlich Brutvogelarten nachgewiesen werden, die noch weit verbreitet und allgemein häufig sind. Niststätten von sog. planungsrelevanten bzw. regional bedeutsamen Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings nutzten planungsrelevante Greifvogelarten den Untersuchungsraum zeitweise als Nahrungshabitat. Ein besonderes artenschutzrechtliches Konfliktpotential ergibt sich unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für diese Artengruppe nicht.

Bei den Bestandserfassungen der Fledermäuse konnten insgesamt 4 Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen 3 bis zum Artniveau bestimmbar waren. Mit großem Abstand kam dabei die Zwergfledermaus als häufigste Art innerhalb des Plangebietes vor. Fledermäuse nutzten den Untersuchungsraum dabei zeitweise als Jagdhabitat und hatten entlang der westlichen Grenze eine Flugstraße. Als Vermeidungsmaßnahme ist festgesetzt, dass auch im Planungszustand die strukturgebundene Orientierung für Fledermäuse sichergestellt sein muss. Auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes ist dies der Fall. Quartiere von Fledermäusen konnten bei den Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen kommt es projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aufgestellt

Münster, im Januar 2018

biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt


Dipl.-Biol. I. Bünking



7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,
GV.NW.S.226

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom
06.06.2016

Literatur

AHLEN (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. - Department of Wildlife Ecology, 51.

BIOPACE (2016): Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) zum B-Plan Erweiterung ALDI Burgstraße.
Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros Planungsgruppe Landschaft
GmbH.

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Rade-
beul, 270 S.

EISENBEIS & HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine



- Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rhein Hessens. Natur und Landschaft 75 (4), 145 – 156.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86 (7): 298-306.
- ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt **89**(112):69-78.
- GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52), 2015.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17
- KORDGES, T. & SCHLÜPMANN, M. (2011): 2.5.8 Ruhrgebiet. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 273-294.
- LANUV: Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. - Zugriff Juli/August 2016.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H.; H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-78.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- MUTZ, T. & DONT, D. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie 3: 123-132
- SKIBA, R. (2004): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei 648.



- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIFF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.
- VERBOOM, B. & H. HUTTEMA (1997): The importance of linear landscape elements for the Pipistrell *Pipistrellus pipistrellus* and the Serotine Bat *Eptesicus serotinus*. Landscape Ecol. 12: 117-125.
- WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.
- WEID (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz 81: 63-71.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 3. Beitr. Avifauna Rheinland. Düsseldorf 402 S.

Erklärung zum Urheberrecht:

Das Urheberrecht der verwendeten Fotos liegt bei dem Verfasser und die Lizenzierung der Geodaten unterliegt der freien *Datenlizenz Deutschland – Version 2.0*.



Anlagen:

I Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P14 (v)“ in Mülheim a. d. Ruhr
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Allgemein weit verbreitete und häufige Vogelarten (sog. Allerweltsarten);	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	



<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Häufige, weit verbreitete Vogelarten							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4507-3</td></tr></table>	4507-3			
*								
*								
4507-3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #00FF00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht								
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht								
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Siehe Erläuterungsbericht								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								



3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Greifvogelarten, u.a. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			



Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Siehe Erläuterungsbericht		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	



Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
 Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
 Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.
 Siehe Erläuterungsbericht

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art



<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>G</td></tr> <tr><td>R</td></tr> </table>	G	R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4507-3</div>
G				
R				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht				
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht				
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Siehe Erläuterungsbericht				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)				
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.				
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				



Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)													
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Breitflügelgedermose (Eptesicus serotinus)												
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art													
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	G	2	2									
G													
2													
2													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #00ff00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig												
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend												
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht													
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements												
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht													
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Siehe Erläuterungsbericht													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Arbeitsschritt III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												



1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Mausohrfledermäuse (Arten der Gattung Myotis)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Siehe Erläuterungsbericht		



1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>			